

# Sonderbedingungen für Ausbildungszeiten zu den Tarifen NK.select, NK, KS, PRIMO und MAS

Fassung Januar 2025

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

---

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Tarife NK.select, NK, KS, PRIMO und MAS (Teil I Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009], Teil II Tarifbedingungen [TB/KK 2013], Teil III Tarife) mit folgenden Abweichungen:

1. Versicherungsfähig nach diesen Sonderbedingungen sind Personen ab einem Eintrittsalter von 21 Jahren bis zu einem Eintrittsalter von 33 Jahren, die

1.1 bei Versicherungsbeginn im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnen und

1.2 sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, an einer Hochschule eingeschrieben sind, oder eine Tätigkeit (Praktikum) ausüben, die in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist (im Folgenden Ausbildung genannt) und

1.3 kein Entgelt aus hauptberuflicher Tätigkeit erzielen (ausgenommen Ausbildungsvergütungen).

Ehegatten bis zu einem Eintrittsalter von 33 Jahren können im Falle ihrer Unterhaltsberechtigung mitversichert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (siehe Anhang). Ihre Mitversicherung ist ausgeschlossen, wenn sie selbst regelmäßig Einkommen erzielen.

2. Die Höchstvertragsdauer beträgt 5 Jahre.

3. Die Versicherung nach den Sonderbedingungen endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem

3.1 die Versicherungsfähigkeit gemäß Nummer 1 dieser Sonderbedingungen entfällt.

3.2 die Ausbildung um mehr als 6 Monate unterbrochen wird. Zeiten, in denen Mutterschutz oder Elternzeit besteht oder Elterngeld bezogen wird, bleiben dabei außer Betracht.

3.3 die für diese Versicherung vorgesehene Höchstvertragsdauer von 5 Jahren erreicht ist. Nach Ablauf der maximalen Vertragsdauer ist eine er-

neute Vereinbarung dieser Sonderbedingungen mit neuem Eintrittsalter möglich, sofern das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und die sonstigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

3.4 das 34. Lebensjahr vollendet wird.

4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb von drei Monaten schriftlich anzuzeigen.

5. Die Versicherungsfähigkeit nach den Sonderbedingungen wird abweichend von Nummer 1 unter folgenden Voraussetzungen um längstens 18 Monate erweitert:

Besteht unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung Arbeitslosigkeit und es besteht keine gesetzliche Krankenversicherungspflicht bzw. kein Anspruch auf Familienversicherung, so kann die Versicherung zu diesen Sonderbedingungen in den bestehenden Tarifstufen auf Antrag in unmittelbarem Anschluss weitergeführt werden. Ein solcher Antrag wird angenommen, wenn er spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Ausbildung gestellt wird.

Die Versicherung nach diesen Sonderbedingungen endet – auch für mitversicherte Ehegatten bzw. Lebenspartner – nach Ablauf des Monats, in dem

- die versicherte Person das 34. Lebensjahr vollendet,
- die Arbeitslosigkeit endet,
- spätestens aber mit Ablauf von 18 Monaten seit Ausbildungsende.

6. Das Versicherungsverhältnis wird nach Ende der Sonderbedingungen – ohne dass es eines Antrages bedarf – entsprechend der bestehenden Tarifstufe fortgesetzt.

7. Der Beitrag nach Ende der Sonderbedingungen wird nach dem dann geltenden Eintrittsalter festgesetzt.

## **Anhang – Gesetzestexte**

### **Lebenspartnerschaftsgesetz [LPartG] in der bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung**

#### **§ 1 Form und Voraussetzungen**

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.

(3) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

1. mit einer Person, die minderjährig oder mit einer dritten Person verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.

(4) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann kein Antrag auf Begründung der Lebenspartnerschaft gestellt werden. § 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.